

Geschäftsverzeichnismr. 926
Urteil Nr. 6/97 vom 19. Februar 1997

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 5. April 1995 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, zur Organisation einer spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin und über sonstige Bestimmungen bezüglich der Universitäten, erhoben von der VoE Fédération belge des chambres syndicales de médecins.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Januar 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoE Fédération belge des chambres syndicales de médecins, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, chaussée de Boondael 6, Klage auf Nichtigkeitsklärung von Artikel 4 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 5. April 1995 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, zur Organisation einer spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin und über sonstige Bestimmungen bezüglich der Universitäten, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 1995.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 29. Januar 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Februar 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 25. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 25. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 25. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 30. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei, mit am 29. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 29. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 30. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 27. Juni 1996 und 23. Januar 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 26. Januar 1997 bzw. 26. Juli 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Juli 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. Oktober 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Juli 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. Oktober 1996

- erschienen

. RA E. Thiry, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA T. Balthazar, in Gent zugelassen, für den Ministerrat,

. RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, in französischer Sprache geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Juli 1991) enthält ein Kapitel III (« Akademischer Unterricht »), dessen Abschnitt 3 die Überschrift « Ausbildungsprogramm und Studienumfang » trägt. Dieser Abschnitt enthält einen Artikel 14, der in der gemäß Artikel 113 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1994 bezüglich des Unterrichts VI (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. März 1995) und gemäß Artikel 4 § 1 des angefochtenen Dekrets abgeänderten Fassung folgendermaßen lautet:

« Außer in den weiter unten genannten Fällen umfaßt jeder Zyklus einer akademischen Ausbildung zwei Studienjahre.

Der Ausbildungszyklus zum Kandidaten der Theologie, zum Kandidaten der Allgemeinmedizin, zum Kandidaten der Veterinärmedizin, zum Lizentiaten der Rechte, zum Lizentiaten der psychologischen und pädagogischen Wissenschaften, zum Handelsingenieur, zum Bioingenieur, zum Zivilingenieur, zum Zivilingenieur-Architekten, zum Apotheker, zum Zahnarzt und zum Tierarzt umfassen drei Studienjahre; der Ausbildungszyklus zum Arzt umfaßt vier Studienjahre.

Die Ausbildung zum Lizentiaten des Notariats umfaßt ein Studienjahr. »

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. April 1993 eine Richtlinie 93/16/EWG erlassen, deren Titel IV sich auf die Verpflichtung, eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin einzuführen, bezieht. Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d) dieser Richtlinie sieht vor, daß die Anwärter von den Personen, mit denen sie beruflich arbeiten, zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen müssen.

Das teilweise angefochtene Dekret vom 5. April 1995 bezweckt die Organisation der spezifischen

Ausbildung in der Allgemeinmedizin. Zu dem Zweck enthält es mehrere Bestimmungen, insbesondere Artikel 2, der Artikel 7 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft um den nachstehenden Absatz ergänzt:

« Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin ist eine akademische Ausbildung im Anschluß an eine akademische Ausbildung zum Arzt und wird mit dem akademischen Grad eines Allgemeinmediziners bestätigt. »

Dasselbe angefochtene Dekret enthält einen Artikel 3, der in Artikel 11 des Dekrets vom 12. Juni 1991 zwei Absätze einfügt, die folgendermaßen lauten:

« Das gemeinsame Unterrichtsprogramm des ersten Zyklus der Ausbildung zum Arzt und der ersten drei Studienjahre des zweiten Zyklus dieser Ausbildung muß die Voraussetzungen des in Anhang I zu diesem Dekret wiedergegebenen Titels IV der europäischen Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 erfüllen. Den Absolventen der Jahresprüfung des dritten Studienjahres des zweiten Zyklus stellt die Universitätsbehörde ein Prüfungszeugnis aus, in dem bescheinigt wird, daß sie den Ausbildungszyklus, auf den sich der in Anhang II wiedergegebene Artikel 23 der vorgenannten Richtlinie bezieht, absolviert haben.

Im vierten Studienjahr des zweiten Zyklus der Ausbildung zum Arzt kann die Universitätsbehörde mehrere Schwerpunkte anbieten, darunter wenigstens den Schwerpunkt 'Allgemeinmedizin'. Dieses vierte Studienjahr mit dem Schwerpunkt 'Allgemeinmedizin' ist das erste Studienjahr der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin im Sinne von Titel IV der europäischen Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993. »

Keine der vorstehenden Bestimmungen gehört zum Klagegegenstand.

Nur Artikel 4 § 2 des Dekrets vom 5. April 1995, der den oben angeführten Artikel 14 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 um einen Absatz 4 ergänzt, bildet den Gegenstand der Klage. Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

« Der gesamte Studienumfang der Ausbildung in der Allgemeinmedizin umfaßt drei Studienjahre, d.h. das vierte Studienjahr des zweiten Zyklus der Ausbildung zum Arzt und die zwei Studienjahre der Ausbildung in der Allgemeinmedizin. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1.1. Die klagende Partei sei eine Organisation, die die Ärzteschaft vertrete. Da die angefochtene Bestimmung eine Diskriminierung unter Allgemeinmedizinern ins Leben rufe, habe sie ein Interesse daran, diese Bestimmung für nichtig erklären zu lassen.

A.1.2. Das angefochtene Dekret werde um die europäische Richtlinie vom 5. April 1993 ergänzt, die sich insbesondere auf die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin beziehe. Dadurch erhalte diese Richtlinie Gesetzeskraft in der belgischen Rechtsordnung. Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d) dieser Richtlinie schreibe vor, daß die Anwärter von den Personen, mit denen sie beruflich arbeiten, zur Mitarbeit herangezogen würden und Mitverantwortung übernehmen. Eine solche Beteiligung sei nur den Inhabern jenes Diploms gestattet, auf das sich der königliche Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 bezüglich der Ausübung der Medizin, der Krankenpflege, der medizinischen Hilfsberufe und der ärztlichen Ausschüsse beziehe und über welches die Studenten im vierten Jahr des zweiten Zyklus (d.h. im siebten Jahr) nicht verfügen würden. Kraft der angefochtenen Bestimmung fange die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin jedoch bereits in diesem vierten Jahr des zweiten Zyklus an.

Die angefochtene Bestimmung führe demzufolge eine Abweichung von der europäischen Richtlinie ein, indem diesen Studenten, die nicht befugt seien, diese medizinische Verantwortung zu übernehmen, der Zugang

zur spezifischen Ausbildung eröffnet werde. Diese Abweichung schaffe also eine Diskriminierung zwischen den Anwärtern auf diese spezifische Ausbildung in der Flämischen Gemeinschaft und jenen Anwärtern, denen es gestattet sei, diese Ausbildung in den übrigen Gemeinschaften anzufangen.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.2.1. Nachdem die Flämische Regierung den Gegenstand des angefochtenen Dekrets und dessen Sinn und Zweck erörtert hat, bringt sie vor, daß die Ärzte erst nach dem Erwerb des Arztdiploms, d.h. nach Ablauf der sieben Studienjahre (am Ende des vierten Jahres des zweiten Zyklus) als auszubildende Hausärzte entgeltliche berufliche Tätigkeiten auszuüben berechtigt seien.

A.2.2. Der Hof sei nicht dafür zuständig, die angefochtene Bestimmung auf ihre Vereinbarkeit mit dem königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 und mit der Richtlinie vom 5. April 1993 zu prüfen.

A.2.3. Die klagende Partei habe kein Interesse am Klagegrund und demzufolge genausowenig an der Klageerhebung, denn die Regelung, die es den Studenten im vierten Jahr des zweiten Zyklus (d.h. im siebten Jahr) ermögliche, die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin anzufangen, und nach Ansicht der klagenden Partei eine Diskriminierung ins Leben rufe, sei nicht auf die angefochtene Bestimmung (Artikel 14 Absatz 4 des Dekrets vom 12. Juni 1991, eingefügt durch Artikel 4 § 2 des Dekrets vom 5. April 1995), sondern auf Artikel 11 Absätze 3 und 4 des Dekrets vom 12. Juni 1991, eingefügt durch Artikel 3 des Dekrets vom 5. April 1995, zurückzuführen.

A.2.4. Außerdem werde im Klagegrund nicht erwähnt, worin die angebliche Ungleichheit bestehe. Die Französische Gemeinschaft sei in dieser Angelegenheit noch nicht gesetzgeberisch tätig geworden, weshalb die beanstandete Diskriminierung nur eine Zukunftshypothese darstellen würde.

A.2.5. Diese Unterscheidung zwischen Studenten der einen Gemeinschaft und Studenten der anderen Gemeinschaft ergebe sich aus der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung. In dieser Angelegenheit sei der Vergleich um so weniger stichhaltig, da die europäische Richtlinie den Mitgliedstaaten die Wahl überlasse, die spezifische Ausbildung entweder im Rahmen der Grundausbildung des Arztes oder außerhalb derselben zu organisieren (einundzwanzigste Erwägung der Präambel dieser Richtlinie). Die Flämische Gemeinschaft habe diese Wahl getroffen, indem sie ein Jahr der spezifischen Ausbildung in das Medizinstudium aufgenommen habe und die übrigen zwei Jahre dieser spezifischen Ausbildung außerhalb des genannten Studiums erfolgen lasse.

Schriftsatz des Ministerrats

A.3.1. Aus dem angefochtenen Dekret und der europäischen Richtlinie vom 5. April 1993, auf welche es Bezug nehme, insbesondere aus Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d) dieser Richtlinie gehe hervor, daß Studenten, denen die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erteilt werde, Tätigkeiten auszuüben hätten, die den praktizierenden Ärzten vorbehalten seien.

A.3.2. Das angefochtene Dekret verstoße demzufolge gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der «die Niederlassungsbedingungen, mit Ausnahme der Zuständigkeit der Regionen für die Niederlassungsbedingungen im Bereich des Fremdenverkehrs» dem Föderalstaat vorbehalte. In seinem Urteil Nr. 78/92 habe der Hof bereits erkannt, daß die Festlegung der Bedingungen für den Erwerb eines Diploms oder eines akademischen Grades in die Zuständigkeit der Gemeinschaften für das Unterrichtswesen falle, daß aber dafür, den Zugang zu einem Beruf von einem bestimmten Diplom oder Grad abhängig zu machen, weiterhin der Föderalstaat zuständig sei.

Indem das Dekret vorschreibe, daß Studenten, denen die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erteilt werde, zwei Jahre lang den Arztberuf auszuüben hätten, sehe es gleichzeitig vor, daß diese Studenten den betreffenden Beruf auszuüben berechtigt seien. Dabei handele es sich aber um eine föderale Zuständigkeit.

A.3.3. Das angefochtene Dekret verstoße auch gegen Artikel 5 § 1 I 1° a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der die Festlegung der Voraussetzungen für die Ausübung der Medizin der Föderalbehörde vorbehalte. Da die Studenten, denen die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erteilt werde, zwei Jahre lang den Arztberuf ausüben müßten, werde ihnen die Erlaubnis erteilt, Tätigkeiten

auszuüben, welche durch den königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 den praktizierenden Ärzten vorbehalten seien.

A.3.4. Demzufolge beantragt der Ministerrat die Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 11 des Dekrets vom 5. April 1995.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.4.1. Da die klagende Vereinigung kein Verband von Medizinstudenten sei und ihr Vereinigungszweck weder die Vertretung der Interessen dieser Studenten noch das Medizinstudium sei, habe sie kein Interesse an der Klageerhebung.

A.4.2. In dem von der klagenden Partei vorgebrachten Klagegrund würden die Artikel 10 und 11 der Verfassung nur der Form wegen angeführt. Der Klagegrund betreffe in Wirklichkeit einen Verstoß gegen eine europäische Richtlinie, über den zu befinden der Hof nicht zuständig sei.

A.4.3. Der Klagegrund entbehre der rechtlichen Grundlage, da die in der einen Gemeinschaft und die in der anderen Gemeinschaft immatrikulierten Studenten sich nicht in einer vergleichbaren Situation befänden; seit der Übertragung des Unterrichtswesens an die Gemeinschaften sei der Gleichheitsgrundsatz nämlich im Rahmen der jeweiligen Gemeinschaft zu betrachten.

A.4.4. Der Klagegrund entbehre auch der faktischen Grundlage. Das angefochtene Dekret halte sich an die Richtlinie, indem bereits im siebten Studienjahr eine sechsmonatige praktische Ausbildung in einem zugelassenen Krankenhaus und eine theoretische Ausbildung während eines Zeitraums von mindestens 200 Stunden vorgesehen seien. Indem die Richtlinie vorsehe, daß die praktische Ausbildung voraussetze, daß die Anwärter von den Personen, mit denen sie beruflich arbeiten, persönlich zur Mitarbeit herangezogen würden und Mitverantwortung übernehmen, bestimme sie nicht, daß die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nur von einem Arzt belegt werden könnte, der über alle mit der Ausübung der Medizin verbundenen Vorrechte verfügen würde. « Ein Praktikum kann selbstverständlich nur von Anwärtern belegt werden, die noch nicht den Grad erworben haben, welcher nach Ablauf des das Praktikum umfassenden Studiums verliehen wird. » Übrigens sei unter der früheren Regelung der Arztausbildung auch vorgesehen gewesen, daß der Student im siebten Jahr mehrere Praktiken zu absolvieren gehabt habe, wobei es ihm erlaubt gewesen sei, sich an der beruflichen Tätigkeit der Personen, mit denen er beruflich arbeitet, zu beteiligen, und zwar unter der Aufsicht von Professoren und Praktikumsleitern.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei

A.5.1. Die angefochtene Bestimmung führe eine ergänzende Ausbildung in der Allgemeinmedizin ein, wobei zwei von den drei Studienjahren nach dem Erwerb des Arztdiploms zu absolvieren seien. Die klagende Vereinigung, die eine Vereinigung von Ärzten sei, habe somit ein Interesse an der Klageerhebung.

A.5.2. Die von der Flämischen Regierung erhobene Unzulässigkeitseinrede, der zufolge die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit nicht in der angefochtenen Bestimmung, sondern in Artikel 3 des Dekrets begründet liege, sei zurückzuweisen. Die angefochtene Bestimmung ergebe sich nämlich nicht aus diesem Artikel 3, sondern enthalte die spezifische Vorschrift, der zufolge die Ausbildung in der Allgemeinmedizin sich auf drei Jahre erstrecke, und zwar das vierte Jahr des zweiten Zyklus des Medizinstudiums und eine zweijährige Ausbildung in der Allgemeinmedizin. Eben diese Bestimmung enthalte die Vorschrift, die die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin bereits im vierten Jahr des zweiten Zyklus anfangen lasse.

A.5.3. Zur Hauptsache sei darauf hinzuweisen, daß die europäische Richtlinie bestimme, daß die Studenten, denen die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erteilt werde, von den Personen, mit denen sie beruflich arbeiten, persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen müßten, was gemäß dem königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 nur den Inhabern des Arztdiploms erlaubt werden könne. Indem die angefochtene Bestimmung ermögliche, daß die Studenten im siebten Jahr persönlich zur Mitarbeit herangezogen würden und Mitverantwortung übernehmen, verstoße sie infolgedessen gegen die Richtlinie, die landesweit anwendbar sei. Demzufolge bestehe die Gefahr, daß eine Diskriminierung zwischen den beiden Gemeinschaften hinsichtlich der Beachtung der Richtlinie zustande komme. Auch wenn die Französische

Gemeinschaft in dieser Angelegenheit noch nicht gesetzgeberisch tätig geworden sei, sei sie ebenfalls dazu gehalten, diese Richtlinie zu beachten. Der föderale Gesundheitsminister habe ministerielle Erlasse ergehen lassen, um die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin anzuerkennen, sowie im Hinblick auf die Anerkennung der auf Allgemeinmedizin spezialisierten Ärzte.

Der Ministerrat bringe berechtigterweise einen Klagegrund vor, dem zufolge die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 5 § 1 I 1° a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoße. Das Dekret regle nicht nur eine zum Unterrichtswesen gehörende Angelegenheit, sondern bestimme auch, daß die Anwärter auf die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin in der Lage sein müßten, Tätigkeiten auszuüben, die den praktizierenden Ärzten vorbehalten seien.

Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.6.1. Der Ministerrat könne in einem Schriftsatz neue Klagegründe vorbringen, aber er sei nicht berechtigt, bei dieser Gelegenheit den Klagegegenstand zu erweitern. Der Schriftsatz des Ministerrats sei demzufolge insofern unzulässig, als er diese Tragweite habe.

Diese neuen Klagegründe könnten demzufolge nur insofern geprüft werden, als sie sich auf die in der Klageschrift angefochtene Bestimmung, d.h. Artikel 4 § 2 des Dekrets vom 5. April 1995 bezögen.

A.6.2. Die angefochtene Bestimmung beschränke sich darauf, die Dauer der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin festzulegen, wobei sie präzisiere, daß eines dieser drei Jahre mit dem vierten Jahr des zweiten Zyklus des Medizinstudiums zusammenfalle. Sie beziehe sich nicht auf den Inhalt dieser Ausbildung. Artikel 3 des fraglichen Dekrets handele genauso wenig darüber. Die Klagegründe würden demzufolge der faktischen Grundlage entbehren.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.7.1. In Beantwortung der neuen Klagegründe des Ministerrats behauptet die Regierung der Französischen Gemeinschaft, daß die Gemeinschaften im Bereich des Unterrichtswesens über Restkompetenzen zweiten Grades verfügen würden; die Ausnahmen von dieser Zuständigkeitszuweisung seien im engen Sinne aufzufassen.

A.7.2. Hinsichtlich des von einem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 ¶ des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ausgehenden Klagegrunds sei darauf hinzuweisen, daß die Niederlassungsbedingungen einen Zuständigkeitsbereich darstellen würden, der der Föderalbehörde vorbehalten sei, und zwar als Ausnahme von den Zuständigkeiten, die im Bereich der Wirtschaftspolitik den Regionen zugewiesen worden seien. In seinem Urteil Nr. 25 habe der Hof erkannt, daß diese Ausnahme demzufolge nicht auf die Gemeinschaften angewandt werden könne; diese Erwägungen würden erst recht dann gelten, wenn die Zuständigkeitszuweisung in der Verfassung selbst begründet liege.

Außerdem sei im Urteil Nr. 78/92 bereits ein ähnlicher Klagegrund zurückgewiesen worden, der gegen das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft vorgebracht worden sei. Diese Rechtsprechung sei auf die vorliegende Angelegenheit anzuwenden, wobei festzuhalten sei, daß der wirkliche Gegenstand des angefochtenen Dekrets darin bestehe, die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin zu regeln, nicht aber den Zugang zu einem Beruf von einem Diplom oder einem akademischen Grad abhängig zu machen.

A.7.3. Hinsichtlich des von einem Verstoß gegen Artikel 5 § 1 I 1° a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ausgehenden Klagegrunds sei auch die Möglichkeit in Frage zu stellen, die Zuständigkeiten der Gemeinschaft im Bereich des Unterrichtswesens, die von der Verfassung selbst ausgehen würden, mittels einer vom Sondergesetzgeber eingeführten Ausnahme von der Kompetenzen der Gemeinschaften im Bereich der personenbezogenen Angelegenheiten einzuschränken.

In seinem Urteil Nr. 78/92 habe der Hof einen ähnlichen Klagegrund gegen das flämische Dekret vom 12. Juni 1991 zurückgewiesen. Diese Rechtsprechung sei auf die vorliegende Angelegenheit anzuwenden, da der Gegenstand des angefochtenen Dekrets nicht darin bestehe, die organisierende Gesetzgebung bezüglich der ärzt-

lichen Versorgung zu regeln, sondern lediglich darin, die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin zu organisieren. In der Annahme, daß die persönliche Beteiligung des Anwärters an der beruflichen Tätigkeit bzw. an der Verantwortung der Personen, mit denen er arbeite, als Bestandteil der organisierenden Gesetzgebung bezüglich der ärztlichen Versorgung zu betrachten sei, so sei festzuhalten, daß diese Grundsätze unmittelbar in der Richtlinie vom 5. April 1993 enthalten seien, welche durch das Dekret lediglich in die innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt werde.

- B -

Hinsichtlich des Interesses der klagenden Partei

B.1.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erhebt eine Unzulässigkeitseinrede, wobei vorgebracht wird, daß die klagende Vereinigung kein Interesse an der Klageerhebung habe, weil sie keine Vereinigung von Medizinstudenten sei und ihr Vereinigungszweck weder die Vertretung der Interessen dieser Studenten noch das Medizinstudium sei.

B.1.2. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

B.1.3. Aus der Satzung der klagenden Partei geht hervor, daß ihr Vereinigungszweck nicht nur die Interessenvertretung ihrer Mitglieder umfaßt, sondern ebenfalls die Verteidigung des Arztberufs im weiteren Sinne.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die angefochtenen Bestimmungen die beruflichen Interessen der Ärzte unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen können, indem sie die Voraussetzungen für die Ausübung der Medizin ändern könnten.

Im übrigen sind auch die weiteren unter B.1.2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

B.2.1. Die Flämische Regierung erhebt eine weitere Unzulässigkeitseinrede, indem vorgebracht wird, daß nicht die angefochtene Bestimmung, sondern Artikel 3 des Dekrets vom 5. April 1995 für

die Studenten im vierten Studienjahr des zweiten Zyklus der Arztausbildung die Verpflichtung einführe, Tätigkeiten auszuüben, die zum Bereich der Medizin gehören würden, wobei diese Verpflichtung nach Ansicht der klagenden Partei die geltend gemachte Diskriminierung ins Leben rufe.

B.2.2. Auch wenn andere Bestimmungen des angefochtenen Dekrets die gleiche Vorschrift einführen, bestimmt Absatz 4 von Artikel 14 des Dekrets vom 12. Juni 1991, der durch Artikel 4 § 2 des angefochtenen Dekrets vom 5. April 1995 darin eingefügt wurde, daß die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin bereits im vierten Studienjahr des zweiten Zyklus der Arztausbildung anfängt, was nach Ansicht der klagenden Partei die in diesem Studienjahr immatrikulierten Studenten dazu verpflichten würde, Tätigkeiten auszuüben, die zum Bereich der Medizin gehören. Sie hat also tatsächlich ein Interesse daran, die Nichtigkeitserklärung der fraglichen Bestimmung zu beantragen.

Hinsichtlich des Klagegegenstands

B.3.1. Der Ministerrat bringt in seinem Schriftsatz zwei neue Klagegründe vor und gelangt zu der Schlußfolgerung, daß diese eine Grundlage für die Nichtigkeitserklärung der Artikel 2 bis 11 des angefochtenen Dekrets darstellen würden, während die klagende Partei lediglich Artikel 4 § 2 dieses Dekrets anfecht.

B.3.2. Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ermöglicht es unter anderem dem Ministerrat, einen Schriftsatz in einer Rechtssache bezüglich einer Nichtigkeitsklage einzureichen und darin neue Klagegründe vorzubringen. Bei einer solchen Intervention darf allerdings die Klage weder geändert noch erweitert werden.

Die vom Ministerrat vorgebrachten Klagegründe werden also nur insofern geprüft, als sie sich auf Artikel 4 § 2 des Dekrets vom 5. April 1995 beziehen, der den Klagegegenstand bildet.

Hinsichtlich der Klagegründe

B.4.1. Die Prüfung der Klagegründe setzt voraus, daß vorher die Tragweite des angefochtenen Dekrets vom 5. April 1995, insbesondere die Tragweite der angefochtenen Bestimmung dieses Dekrets, d.h. Artikel 4 § 2, ermittelt wird.

B.4.2. Artikel 3 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise bestimmt folgendes:

« Als Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 2 gelten:

a) *in Belgien:*

' Diplôme légal de docteur en médecine, chirurgie et accouchements / wettelijk diploma van doctor in de genees-, heel- en verloskunde ' (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen der Hochschulen;

[...] »

B.4.3. Nach innerstaatlichem belgischem Recht darf - laut Artikel 2 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 bezüglich der Ausübung der Medizin - «niemand die Medizin ausüben, der nicht Inhaber des gemäß der Gesetzgebung über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen ausgestellten gesetzlichen Diploms eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe ist oder nicht gesetzmäßig davon befreit ist, und außerdem die Voraussetzungen nach Artikel 7 § 1 oder § 2 nicht erfüllt ». Was die Flämische Gemeinschaft betrifft, sind seit dem Inkrafttreten des Dekrets vom 12. Juni 1991 unter den Worten «gemäß der Gesetzgebung über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen ausgestelltes Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe » die Worte «gemäß dem Dekret vom 12. Juni 1991 ausgestelltes Arztdiplom » zu verstehen (Schiedshof, Urteil Nr. 78/92, B.5.5).

B.4.4. Artikel 14 des Dekrets vom 12. Juni 1991 sieht vor, daß die Ausbildung zum Arzt aus einem drei Studienjahre umfassenden Kandidaturzyklus und einem anschließenden, vier Studienjahre umfassenden Ausbildungszyklus besteht.

B.4.5. Die angefochtene Bestimmung des Dekrets vom 5. April 1995, d.h. Artikel 4 § 2, fügt dem Artikel 14 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft einen Absatz 4 hinzu, der folgendermaßen lautet:

« Der gesamte Studienumfang der Ausbildung in der Allgemeinmedizin umfaßt drei Studienjahre, d.h. das vierte Studienjahr des zweiten Zyklus der Ausbildung zum Arzt und die zwei Studienjahre der Ausbildung in der Allgemeinmedizin. »

B.4.6. Bei den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret wurde darauf hingewiesen, daß erst nach dem Erwerb des Arztdiploms, d.h. nach dem vierten Studienjahr des zweiten Zyklus des Medizinstudiums, die Inhaber dieses Diploms entgeltliche Tätigkeiten des Arztes ausüben können (Dekretsentwurf, Flämischer Rat, *Dok.*, 1994-1995, Nr. 691/1, insbesondere S. 3; Bericht der Kommission im Flämischen Rat, ebenda, 1994-1995, Nr. 691/2, SS. 4 und 6, Flämischer Rat, *Ann.*, 22. März 1995, SS. 1340 und 1341).

Das erste Jahr der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin fällt mit dem letzten Jahr der Ausbildung zum Arzt zusammen.

B.4.7. Artikel 3 des angefochtenen Dekrets fügt dem Artikel 11 des Dekrets vom 12. Juni 1991 zwei Absätze hinzu, wobei der erste Absatz folgendes bestimmt:

« Das gemeinsame Unterrichtsprogramm des ersten Zyklus der Ausbildung zum Arzt und der ersten drei Studienjahre des zweiten Zyklus dieser Ausbildung muß die Voraussetzungen des in Anhang I zu diesem Dekret wiedergegebenen Titels IV der europäischen Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 erfüllen. Den Absolventen der Jahresprüfung des dritten Studienjahres des zweiten Zyklus stellt die Universitätsbehörde ein Prüfungszeugnis aus, in dem bescheinigt wird, daß sie den Ausbildungszyklus, auf den sich der in Anhang II wiedergegebene Artikel 23 der vorgenannten Richtlinie bezieht, absolviert haben. »

Mit diesem Zeugnis wird bescheinigt, daß der Betreffende sechs Studienjahre absolviert hat. Dadurch wird er keineswegs dazu ermächtigt, in Belgien die Medizin auszuüben; vielmehr ermöglicht es ihm, die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin anzufangen, ehe er sein Arztdiplom erworben hat.

B.4.8. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß das Arztdiplom nach sieben Studienjahren erworben wird und daß die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin in drei Jahren erteilt

wird, wobei das erste Jahr mit dem siebten Jahr des Medizinstudiums zusammenfällt.

Diese Organisation entspricht der innerstaatlichen Gesetzgebung, da im ersten Jahr der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin der Student, der Inhaber des unter B.4.7 erwähnten Zeugnisses ist, nicht die Medizin ausübt; dazu wird er erst dann berechtigt sein, wenn er - nach sieben Studienjahren - das Arztdiplom erworben hat.

B.5.1. Die Tragweite der angefochtenen Bestimmung ist allerdings dahingehend auszulegen, daß anzunehmen ist, daß sie den internationalen Verpflichtungen Belgiens entspricht.

B.5.2. Artikel 30 der vorgenannten Richtlinie 93/16/EWG bestimmt folgendes:

« Jeder Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der vollständige Studiengang im Sinne von Artikel 23 angeboten wird, führt eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin, die mindestens den Voraussetzungen nach den Artikeln 31 und 32 entsprechen muß, dergestalt ein, daß die ersten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise über diese spezifische Ausbildung spätestens am 1. Januar 1990 erteilt werden. »

B.5.3. Artikel 23, auf den in Artikel 30 verwiesen wird, lautet folgendermaßen:

« (1) Die Mitgliedstaaten machen die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Arztes vom Besitz eines ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen ärztlichen Befähigungsnachweises im Sinne von Artikel 3 abhängig, das bzw. der garantiert, daß der Betreffende im Verlauf seiner gesamten Ausbildungszeit folgende Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat:

a) Angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Medizin beruht, und ein gutes Verständnis für die wissenschaftlichen Methoden einschließlich der Grundsätze der Messung biologischer Funktionen, der Bewertung wissenschaftlich evidenter Sachverhalte sowie der Analyse von Daten;

b) angemessene Kenntnisse in bezug auf die Struktur, die Funktionen und das Verhalten gesunder und kranker Menschen sowie die Beziehungen zwischen dem Gesundheitszustand und der psychischen Umgebung des Menschen;

c) angemessene Kenntnisse hinsichtlich der klinischen Sachgebiete und Praktiken, die ihm ein zusammenhängendes Bild von den geistigen und körperlichen Krankheiten, von der Medizin unter den Aspekten der Vorbeugung, der Diagnostik und der Therapeutik sowie von der menschlichen Fortpflanzung vermitteln;

d) angemessene klinische Erfahrung unter entsprechender Leitung in Krankenhäusern.

(2) Eine solche ärztliche Gesamtausbildung umfaßt mindestens sechs Jahre oder 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität bzw. unter Aufsicht einer Universität.

[...] »

B.6. Laut der Präambel der Richtlinie ist es dabei allerdings « unerheblich, ob diese Ausbildung in der Allgemeinmedizin im Rahmen der Grundausbildung des Arztes im Sinne des einzelstaatlichen Rechts oder außerhalb derselben erfolgt ». Der Hof stellt jedoch fest, daß diese Erwägung unvereinbar mit den Artikeln 23 und 30 der Richtlinie erscheinen kann.

B.7. Unter den Voraussetzungen, die die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin zu erfüllen hat, erwähnt Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie übrigens folgendes:

« [...]

a) Der Zugang dazu kann erst dann erfolgen, wenn ein mindestens sechsjähriges Studium im Rahmen der in Artikel 23 genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist.

[...]

d) Die Anwärter müssen von den Personen, mit denen sie beruflich arbeiten, persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen.

[...] »

B.8. Der Wortlaut der vorgenannten Artikel der Richtlinie 93/16/EWG gibt Anlaß zu der Frage, ob es im Hinblick auf den Zugang zur spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin genügt, wenn der Betreffende ein Prüfungszeugnis im Sinne von Artikel 23 der Richtlinie erwirbt, aus dem hervorgeht, daß er eine sechsjährige ärztliche Ausbildung absolviert hat, oder aber, ob er das in Artikel 3 der Richtlinie definierte Arztdiplom vorher erworben haben muß.

B.9. Übrigens ist festzuhalten, daß, wenn Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie dahingehend auszulegen wäre, daß nicht bloß ein Praktikum vorgeschrieben ist, sondern die Verpflichtung auferlegt wird, daß der Anwärter während der gesamten Dauer seiner Ausbildung und von Anfang an die berufliche Verantwortung eines Arztes übernimmt, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um eine Vollzeitausbildung handelt oder aber um eine Teilzeitausbildung, die mit einer zweijährigen Vollzeitausbildung gleichwertig ist, wie Artikel 34 der Richtlinie es ermöglicht, auch

diese Bestimmung voraussetzen würde, daß der Anwärter seine spezifische Ausbildung erst dann anfängt, wenn er Inhaber des Arztdiploms ist. In diesem Fall müßte die angefochtene Bestimmung, um mit der Richtlinie vereinbar zu sein, dahingehend ausgelegt werden, daß sie es ermöglicht, daß diejenigen, denen die spezifische Ausbildung erteilt wird, vom siebten Studienjahr an Tätigkeiten ausüben, die zum Bereich der Ausübung der Medizin gehören. Daraus ergäbe sich dann ein Problem der Vereinbarkeit mit dem königlichen Erlaß Nr. 78, dessen vorgenannter Artikel 2 § 1 vorschreibt, daß derjenige, der die Medizin ausübt, Inhaber des Arztdiploms sein muß.

B.10. Demzufolge sind vor der Untersuchung der Klagegründe dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 177 des EG-Vertrags die drei in der nachstehenden Urteilsformel erwähnten Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof,

vor der Urteilsfällung zur Hauptsache,

legt dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die folgenden drei Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Ist Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, in Verbindung mit den Artikeln 3 und 23 sowie mit den übrigen Bestimmungen von Titel IV dieser Richtlinie, dahingehend auszulegen, daß die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erst angefangen werden kann, nachdem der Betreffende nach mindestens sechs Studienjahren das in Artikel 3 genannte Diplom erworben hat?

2. Ist Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d) derselben Richtlinie dahingehend auszulegen, daß der Umstand, daß « die Anwarter [...] von den Personen, mit denen sie beruflich arbeiten, persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen [müssen] », voraussetzt, daß diese Anwarter Tätigkeiten des Arztes ausüben, die den Inhabern der in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie vorgeschriebenen Diplome vorbehalten sind?

3. Ist bejahendenfalls dieselbe Bestimmung dahingehend auszulegen, daß die Anwarter bereits am Anfang der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin Tätigkeiten des Arztes ausüben hätten - ungeachtet dessen, ob es sich dabei um die in Artikel 31 der Richtlinie vorgesehene Vollzeitausbildung oder um die in Artikel 34 vorgesehene Teilzeitausbildung handelt?

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior